

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

Aufgrund des § 84 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 (4) BauGB)

1. Geltungsbereich

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich A des Bebauungsplanes „Hasenberg“.

1.2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung der Einfriedungen.

2. Anforderungen an die Gestaltung der Einfriedungen (§ 84 (3) NBauO)

Die Höhe der Einfriedungen der Grundstücke darf an den Seiten der Grundstücke, die an öffentliche Flächen grenzen, 1,20 m nicht überschreiten.

Untere Bezugsebene ist die Endausbauhöhe der angrenzenden öffentlichen Flächen. Die Einfriedungen der Grundstücksseiten, die an öffentliche Grünflächen angrenzen, sind lückenlos, ohne Tür und Tor herzustellen. Durchlässe für Hasen, Igel, Amphibien und Reptilien sind punktuell vorzusehen oder zwischen Boden bzw. Zaunsockel und dem untersten Spanndraht sind 10 cm Höhe freizuhalten.

3. Ordnungswidrigkeiten (§ 80 NBauO)

Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr/in, Entwurfsverfasser/in oder Unternehmer/ in vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführen lässt, die nicht dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
